

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

Gegen Empfangsbekanntnis
Aviretta GmbH
Herrn Geschäftsführer
Dr. Carl Pawlowsky
Fabrikstr. 4
86833 Ettringen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Scholz
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 313
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 61
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 61
E-Mail thomas.scholz
@lra.unterallgaeu.de

Datum 03.02.2022

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier der Firma Aviretta GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen, durch Umbau und Betrieb einer Gasfackel auf dem Grundstück Flur-Nr. 3172/7 der Gemarkung Ettringen

Antrag vom 19.10.2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Aviretta GmbH, Fabrikstr. 4, 86833 Ettringen, erhält auf Grundlage der unter Nr. 3 aufgeführten Unterlagen sowie nach Maßgabe der unter Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch den Umbau und den Betrieb einer Gasfackel auf dem Grundstück Flur-Nr. 3172/7 der Gemarkung Ettringen.
2. Die Änderung der Anlage umfasst im Wesentlichen:
 - Die Änderung der Betriebsweise der bereits installierten Gasfackel vom derzeitigen Not-Betrieb in einen regelmäßigen Betrieb im Umfang von maximal 2.000 Betriebsstunden je Jahr.



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

- Den Umbau der bestehenden Gasfackel Typ „FAC MT-400“ des Herstellers Klärgas-technik Deutschland GmbH auf eine Fackel vom Typ „FAC-HT 400“ des vorgenannten Herstellers oder einen vergleichbaren Typ. Die Fackel hat eine Leistung von 400 Nm³ Klärgas pro Stunde.
 - Die Gasfackel wird nur betrieben, wenn das Klärgas aus der von der Firma Aviretta GmbH betriebenen anaeroben Abwasservorbehandlungsanlage nicht im Kessel 10 des Heizkraftwerkes der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik energetisch verwertet werden kann.
3. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
- 3.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 19.10.2021
 - 3.2 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen
 - 3.3 Allgemeine Angaben (Nr. 1), Umgebung und Standort (Nr. 2), Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Nr. 3), Angaben zu Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Lichtwirkungen (Nr. 4), Anlagensicherheit (Nr. 5), Energieeffizienz (Nr. 6), Bauordnungsrechtliche Unterlagen (Nr. 7), Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Nr. 8)
 - 3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster - M = 1:2000, Plan „Aufstellungs-Layout Anaerobie“ - Stand 21.06.2021 und Fließbild Biogas
4. Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
- 4.1 Allgemeines
 - 4.1.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 3 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.
 - 4.1.2 Die bisher erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Anordnungen gelten weiterhin. Bei Widersprüchen gelten die Festsetzungen des jeweils aktuelleren Bescheides bzw. die Angaben des aktuelleren Antrags.
 - 4.1.3 Ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft dieses Bescheides werden die Nrn. 1.8 und 2.2 der nachträglichen Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.08.2017, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben (Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

4.2 Immissionsschutz

- 4.2.1 Der Betrieb der Gasfackel ist nur zulässig, falls das Klärgas aus technischen Gründen nicht im Kessel 10 des Heizkraftwerkes der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik in Ettringen energetisch verwertet werden kann.
- 4.2.2 Die Gasfackel darf maximal 2.000 Stunden je Kalenderjahr betrieben werden.
- 4.2.3 Die Betriebszeiten der Gasfackel sind durch einen fest installierten Betriebsstundenzähler zu erfassen und aufzuzeichnen.
- 4.2.4 Die Temperatur im Verbrennungsraum der Gasfackel hat mindestens 850° C zu betragen.
- 4.2.5 Die Temperatur im Verbrennungsraum der Gasfackel ist kontinuierlich messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Der Messpunkt ist am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.
- 4.2.6 Die Temperaturoaufzeichnungen nach Nr. 4.2.5 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 4.2.7 Die unter Nrn. 1.1 bis 1.7 und 1.9 bis 1.11 der nachträglichen Anordnung vom 03.08.2017, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, festgesetzten Pflichten sind auch beim regelmäßigen Betrieb der Gasfackel einzuhalten.
- 4.2.8 Die Gasfackel ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich, durch eine Fachfirma warten und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- 4.2.9 Für den Betrieb der Gasfackel ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:
- Grund für den Fackelbetrieb,
 - Betriebsstunden der Gasfackel,
 - Menge des in die Gasfackel eingesetzten Klärgases in m³ und
 - Zeitpunkt, ausführende Person, Grund und Art von Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Gasfackel.
- 4.2.10 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2.11 Die Betriebsstunden der Gasfackel, die in die Gasfackel eingesetzten Klärgasmengen in m³ (vgl. Nr. 1.2 der nachträglichen Anordnung vom 03.08.2017, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2) und die dem Kessel 10 des Heizkraftwerkes der Firma Gebr. Lang GmbH zugeführten Klärgasmengen in m³ sind kalenderjährlich, gegliedert nach Kalenderwochen und als Jahresangaben, jeweils bis spätestens 31.03. des Folgejahres der Überwachungsbehörde zu übermitteln.

4.3 Anlagensicherheit

- 4.3.1 Die in den Antragsunterlagen unter „Nr. 5 Anlagensicherheit“ für den Fall fehlender Klär- gasabnahme durch die Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik für den Kessel 10 und gleich- zeitiger Funktionsunfähigkeit der Gasfackel aufgezählten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 4.3.2 Für die Gasfackel wesentliche Ersatzteile, wie Zündelektrode, Flammwächter oder Ventile, sind am Anlagenstandort vorzuhalten.
- 4.3.3 Die Verfügbarkeit einer mobilen Leih-Gasfackel mit einer Leistung von 400 Nm³ Klärgas pro Stunde innerhalb von drei Tagen ist grundsätzlich sicherzustellen.

4.4 Arbeitsschutz

- 4.4.1 Die Abnahme-Prüfbescheinigung (siehe folgender Hinweis 1.1.) für die Gasfackel vor der ersten Inbetriebnahme nach dem Umbau ist in Kopie der Regierung von Schwaben, Ge- werbeaufsichtsamt, Morellstr. 30d, 86159 Augsburg, zu übersenden.

Hinweise:

- 1.1 Vor der ersten Inbetriebnahme und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Ände- rungen sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.
- 1.2 Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. von ei- ner befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- 1.3 Die Gasfackel ist in bestimmten Fristen wiederkehrend prüfen zu lassen (§16 Abs. 1 BetrSichV).
- 1.4 Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Do- kumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung - GefStoffV).
- 1.5 Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 1.6 Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

5. Anzeigepflichten

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

6. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

7. Kosten

Die Aviretta GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.150,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 132,00 €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Aviretta GmbH betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3157/16, 3157/23, 2518/30, 3157/21, 3157/22, 3157/30, 3172/7 und 3172/10 der Gemarkung Ettringen eine zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Papier („PM 4“). Als Teil der Papierfabrik wird auf der Flur-Nr. 3172/7 eine Abwasservorbehandlungsanlage, bestehend aus einer anaeroben Vorreinigungsstufe, einer Nachbelüftung und Nachklärbecken betrieben. Das in der anaeroben Reinigung des Abwassers aus der Papierproduktion entstehende Biogas wird in einem Biogasspeicher gepuffert, in einer Biogasentschwefelung gereinigt, anschließend entfeuchtet und zur energetischen Nutzung dem Dampfkessel 10 des Heizkraftwerkes der Firma Gebr. Lang GmbH Papierfabrik zugeführt. Im Kessel 10 wird in einer gemischten Feuerung von Biogas und Erdgas Prozessdampf für die Papiermaschine der Firma Aviretta GmbH erzeugt. Kann das Biogas nicht in Kessel 10 eingesetzt und nicht mehr im Biogasspeicher zwischengespeichert werden, wird es abgepackelt. Die bestehende Gasfackel war bisher nur für den Notbetrieb genehmigt.

Die Firma Aviretta GmbH beantragte am 19.10.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebsmodus der installierten Gasfackel der Abwasservorbehandlungsanlage in einen regelmäßigen Betrieb mit bis zu 2.000 Betriebsstunden pro Jahr. Dazu wird die bestehende Gasfackel umgebaut. Die Fackel soll nur betrieben werden, wenn eine Biogasnutzung im Kessel 10 nicht möglich ist.

Am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren waren die Gemeinde Ettringen, die Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt, der Kreisbrandrat des Landkreises Unterallgäu sowie innerhalb des Landratsamtes Unterallgäu die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft, das Sachgebiet Naturschutz und der zuständige Umweltschutzingenieur beteiligt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zur Entscheidung über die beantragte Genehmigung zuständig.

2. Verfahren

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 6.2.1 und 8.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, weil die Errichtung und der Betrieb einer Gasfackel bereits für sich gesehen genehmigungsbedürftig sind. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde auf Antrag der Firma Aviretta GmbH abgesehen, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

3. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG liegen bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen vor.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Den Stellungnahmen zufolge ist - bei antragsgemäßer Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie unter Beachtung der in Nr. 4 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Gemeinde Ettringen hat mit Schreiben vom 20.12.2021 positiv zu dem Vorhaben Stellung genommen, verweist aber gleichzeitig auf die immer wieder auftretenden Geruchsbelästigungen der Nachbarschaft, welche von dem gemeinsamen Betriebsgelände der Firmen Aviretta GmbH und Gebr. Lang GmbH Papierfabrik ausgehen.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen bei plangemäßer Errichtung und Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen keine Bedenken gegen den Betrieb der Gasfackel. Insbesondere sind durch den Fackelbetrieb keine, sich auf die Nachbarschaft auswirkenden Geruchsemissionen zu erwarten.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

An der Vorprüfung waren der Bereiche Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 26.01.2022, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden. Die Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 5 2022 des Landkreises Unterallgäu bekannt gegeben.

5. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

6. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma Aviretta GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG. i. V. m. Tarif-Nrn. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.2 (Grundgebühr). Die Grundgebühr unterliegt einem Gebührenrahmen von 250,00 € bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Grundgebühr in Höhe von insgesamt 400,00 € angemessen.

Weiter sind in der Gebühr der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Auslagen sind für die Stellungnahme der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt - angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Christian Baumann
Abteilungsleiter

Anlagen
1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein